

1936

An die geschäftsstelle
des 2 strafsenats olg stuttgart

wir finden in den dienstlichen äusserungen der richter nichts, das sich auf die begründung des ablehnungsantrags durch die gefangenen selbst auch nur bezieht.

wir finden auch nichts, das inhaltlich ausweist wieso die unterbrechung unserer begründung und schliesslich der wortentzug durch prinzing - der auch gegenstand des ablehnungs~~antrags~~antrags war - in ' beleidigungen ' und ' unsachlichkeit ' begründet war.

6. 8. 75

Rapp

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 6. 8. 75 9456